



KinderUnterstützungsfonds (KUF) des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR)

Förderrichtlinien

Das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) nimmt Förderanträge entgegen. Antragsteller kann sowohl der Therapeut als auch der Klient bzw. Patient bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sein. Im Falle einer positiven Bewertung und nachfolgender Zusage erfolgt die Abrechnung direkt mit dem Therapeuten.

Die nachfolgenden Richtlinien machen die einheitlichen inhaltlichen und formellen Kriterien transparent. Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, von Anträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt:

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind personenbezogen und zeitlich begrenzt.

Geförderte Einheiten werden grundsätzlich nach den Durchführungsbestimmungen des DKThR durchgeführt. Bei der Durchführung der Hippotherapie (DKThR)[®] ist die Langzügellarbeit zwingend.

2. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

Anträge können ganzjährig formlos, schriftlich und in deutscher Sprache mit den unten aufgeführten erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des DKThR eingereicht werden. Anträge per Telefon, Fax oder E-Mail werden nicht entgegengenommen.

Einzureichende Unterlagen:

- Angaben zum behandelnden Therapeuten
- Angaben zum Klienten/ Patienten
- Zeit- und Budgetplanung
- Diagnose mit Berichten von Ärzten
- Ablehnungsbescheid bezüglich der Kostenübernahme seitens der entsprechenden Kostenträger (Krankenkasse, Jugendamt, Sozialamt etc.)
- Einkommensnachweis (Aktueller Steuerbescheid, Sozialhilfebescheid etc.)
- Therapieplan, erstellt vom behandelnden Therapeuten mit spezieller Begründung des Therapeutischen Reitens
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (HFP) bzw. Rezept (Hippotherapie) des behandelnden Arztes
- Schweigepflichtentbindung

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Zusage steigt nicht mit Menge der eingereichten Unterlagen.



KinderUnterstützungsfonds (KUF) des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR)

Förderrichtlinien

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht des DKThR.

Das DKThR entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel.

Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich per Post von der Geschäftsstelle des DKThR. Darüber hinaus erfolgt der übliche Austausch und Informationsverkehr per E-Mail.

3. Förderungen

Förderung von Einzeltherapien insbesondere zugunsten von benachteiligten oder behinderten Kindern und Jugendlichen sowie von Schwerkranken.

Anträge aus dem Erwachsenenbereich werden nachrangig berücksichtigt.

4. Vergabegrundsätze

Änderungen im Zeitplan sind dem DKThR unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerung im Therapiebeginn /-verlauf verzögern sich die Zuwendungen entsprechend. Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung des DKThR vereinbarten Zeitabständen über den Therapieverlauf zu berichten. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden individuell vereinbart. Die Zahlung erfolgt rückwirkend nach Eingang der in der Vereinbarung festgelegten Stundennachweise und des Zwischen- bzw. Abschlussberichtes.

Die Förderungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Zusage (Datum der Unterzeichnung) zu verwenden. Das DKThR ist berechtigt, die nicht innerhalb dieser Frist abgerufenen Mittel nach eigenem Ermessen zu streichen.

Eine Mahnung erfolgt, wenn innerhalb eines Jahres kein Stundennachweis bzw. keine Nachricht über den Therapieverlauf eingegangen ist.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.

Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden.

Das DKThR kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden.

Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich das DKThR vor, die Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.